

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an dem vom FestAusschuss Aachener Karneval e.V. veranstalteten Kinderkostümzug und Rosenmontagszug

§ 1 Veranstalter

Der FestAusschuss Aachener Karneval - nachfolgend AAK - ist Veranstalter sowohl des Kinderkostümzuges als auch des Rosenmontagszuges - nachfolgend Züge - in Aachen.

§ 2 Bedingungen Zugteilnahme

Diese Teilnahmebedingungen für die Züge des AAK sind für jeden Zugteilnehmer verbindlich. Sie sind von jedem Zugteilnehmer zur Kenntnis zu nehmen und enthalten Mitwirkungsrechte, von deren strikter Einhaltung die Zugteilnahme seitens des AAK abhängig gemacht wird. Im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nichteinhaltung dieser Bedingungen und im Fall unzutreffender Angaben ist der AAK frei von jeglicher Verantwortung.

§ 3 Zuganmeldung

1.
An den Zügen können grundsätzlich nur Gruppen und Fahrzeuge teilnehmen, die dem AAK zuvor im Rahmen der schriftlichen und verbindlichen Anmeldung zum jeweils angegebenen Anmeldeschluss gemeldet wurden. Zugteilnehmer am Rosenmontagszug müssen am Tage des Umzuges das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2.
Die Anmeldung zur Teilnahme an den Zügen muss zwingend auf dem von der jeweiligen Zugleitung des AAK vorgegebenen Formular erfolgen. Die Zugleitung des AAK entscheidet auf der Grundlage der Anmeldung nach freiem Ermessen über die Teilnahme des anmeldenden Mitgliedsvereins oder der anmeldenden Privatgruppe an den Zügen. Die Anmeldung muss der jeweiligen Zugleitung bis zu dem von dieser festgelegten Anmeldeschluss vorliegen. Erfolgt eine Anmeldung nach dem festgelegten Anmeldeschluss, so steht es im freien Ermessen der Zugleitung, die verspätete Anmeldung gleichwohl zuzulassen oder aber abzulehnen.

3.
Mit Abgabe der Anmeldung zur Zugteilnahme erklärt der jeweilige Verein oder die Privatgruppe verbindlich, dass er/sie die nachfolgenden Bedingungen gelesen, verstanden und mit ihrem Inhalt einverstanden ist. Erfolgt die Anmeldung durch einen Mitgliedsverein des AAK oder eine Privatgruppe, so ist deren Vorsitzender oder sonst Verantwortlicher verpflichtet, die im Übrigen teilnehmenden Personen seines Vereins, bzw. seiner Privatgruppe entsprechend zu informieren und auf die Einhaltung der nachstehenden Bedingungen eigenverantwortlich hinzuwirken.

4.
Die Zuganmeldung ist vom Verantwortlichen des Vereins (geschäftsführender Vorstand), bzw. dem Verantwortlichen der teilnehmenden Privatgruppe vollständig und wahrheitsgemäß unter Angabe der Anzahl der konkret teilnehmenden Personen sowie der mitgeführten Fahrzeuge und Karnevalswagen oder Anhänger auszufüllen. Hierbei sind Adresse, Tel.-Nr., Fax-Nr., Handy-Nr. und Email-Adresse des Verantwortlichen - jeweils aktuell - anzugeben.

§ 4 Zeit des Umzuges

Der Kinderkostümzug und der Rosenmontagszug starten zu der vom AAK, bzw. der Zugleitung festgesetzten Zeit.

§ 5 Aufstellungszeit- und Ort

1.
Die Zugleitung legt fest, wann sich die Teilnehmer an dem ihnen zugewiesenen Aufstellungsort und unter welcher Zugnummer einzufinden haben. Die Zugaufstellung, d.h. Aufstellungsort, Aufstellungszeit und Zugnummer, wird dem Teilnehmer von der Zugleitung rechtzeitig bekannt gegeben. Die Zugteilnehmer haben ihre Zugnummer unbedingt einzuhalten. Die Zugnummer ist deutlich sichtbar vom Zugteilnehmer anzubringen.

2.

Für das rechtzeitige Erscheinen am vorgegebenen Aufstellungsort gemäß der Vorgabe der Zugleitung ist alleine der Teilnehmer verantwortlich. Fahrzeuge und Gespanne sind in die Zugaufstellung so einzufahren, dass ein Freiraum zum Passieren und Rangieren anderer Fahrzeuge vorhanden ist. Bei verspätetem Eintreffen am Aufstellungsort entscheidet die Zugleitung über die Platzierung im Zug oder aber einer Nichtteilnahme.

3.

Sperren o.ä. dürfen nicht ohne Genehmigung der Zugleitung, der allgemeinen Ordnungskräfte oder der Zugordner geöffnet oder weggeräumt werden.

4.

Den Anordnungen und Anweisungen der Zugleitung und des Sicherheitskoordinators, der Zugordner, der Polizei, Feuerwehr und städtischem Ordnungsamt sowie weiteren Sicherheitskräften im Auftrag des AAK ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 6 Wurfmaterial

1.

Das „Wurfmaterial“ muss in kleinen Größen bis zu einem Maximalgewicht von bis zu 100 gr. je einzelner Einheit verpackt sein und darf keine harten Gegenstände enthalten, die zu Verletzungen führen könnten. Das Mindesthaltbarkeitsdatum von Lebensmittel ist zu beachten. Das „Wurfmaterial“ darf nur ohne Wucht im ausreichenden Abstand vom Fahrweg entfernt an die Zuschauer abgegeben werden. Das Abgeben unmittelbar neben dem Wagen oder in Richtung der Fahrbahn ist verboten. Für die Auswahl des „Wurfmaterials“ und dessen Verteilung ist ausschließlich der Zugteilnehmer verantwortlich. Die Verteilung des „Wurfmaterials“ erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Zugteilnehmers, für hieraus resultierende Personen- und Sachschäden ist ausschließlich der Teilnehmer verantwortlich und haftbar.

2.

Das Verteilen oder Verschießen von Konfetti oder vergleichbaren Papier- oder Kunststoffschmipseln jeder Art, das Werfen oder das Zünden von Knallkörpern, Feuerwerkskörpern, Konfettikanonen oder sonstigen pyrotechnischen Mitteln sowie das Verspritzen von Flüssigkeiten ist ausdrücklich verboten, Zuwiderhandlungen kann die Zugleitung mit einem sofortigen Ausschluss vom weiteren Zug ahnden.

Die Benutzung historischer Kanonen zur Erzeugung eines Knalleffektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Zugleitung. Eine einmal erteilte Genehmigung ist bis zu deren Widerruf gültig. Ladungen jedweder Art dürfen mit diesen Kanonen nicht verschossen werden.

3.

Die Teilnehmer müssen alle anfallenden Abfälle (leere Kartons und Verpackungen jeglicher Art) ordnungsgemäß auf eigene Kosten selber entsorgen. Eine Entsorgung am Zugweg oder an dessen Ende ist ausdrücklich untersagt und kann von der Zugleitung ohne vorherige Abmahnung mit einem sofortigen Zugausschluss auch für Folgejahre geahndet werden. Der AAK behält sich einen entsprechenden Regress gegenüber dem gegen die Müllentsorgungsvorschriften verstoßenden Teilnehmer ausdrücklich vor.

4.

Die Abgabe von Alkohol oder alkoholhaltigen Getränken im Rosenmontagszug ist nur unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes zulässig, dessen Beachtung ausschließlich den Vereinen und Privatgruppen obliegt. Während des Kinderkostümzuges herrscht ein absolutes Alkoholverbot für alle Zugteilnehmer und Begleitpersonen.

§ 7 Fahrzeuge

1.

Alle Fahrzeuge, die an den Zügen teilnehmen, gleichgültig, ob auf diesen in den Zügen Personen befördert werden oder nicht, müssen ein aktuelles Gutachten des TÜV Rheinland vor der Teilnahme an einem Karnevalszug mit der Anmeldung vorweisen. Nach erfolgter TÜV-Abnahme sind bauliche Veränderungen an den Fahrzeugen untersagt.

2.

Die Personenbeförderung auf Fahrzeugen während der An- und Abfahrt zum Aufstellungsort, bzw. nach dem Verlassen am Ende des Karnevalszuges ist untersagt, für die An- und Abfahrt zum Aufstellungsort, bzw. nach dem Verlassen am Ende des Karnevalszuges auf dem Weg zum Abstellort ist der kürzeste Weg zu wählen und eine Höchstgeschwindigkeit von max. 6 km/h einzuhalten. Auf der Zugmaschine dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden, bzw. nach der Zulassung des Fahrzeuges zugelassen sind. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf den Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger dürfen sich zu keinem Zeitpunkt Personen aufhalten. Im Falle eines Verstoßes gegen vorstehende Verbote behält sich die Zugleitung einen Ausschluss des Teilnehmers von den Zügen ausdrücklich vor, für hieraus resultierende Personen- und Sachschäden ist ausschließlich der Teilnehmer verantwortlich und haftbar.

3.

Für am Zug teilnehmende Fahrzeuge einschließlich Zugmaschinen jeglicher Art sowie für Karnevalswagen oder Anhänger jeglicher Art haben die Teilnehmer in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten für einen geeigneten und ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Fahrzeuge mit roter Zulassungsnummer dürfen nicht am Zug teilnehmen. Das ziehende Fahrzeug muss über einen gültigen Versicherungsschutz verfügen, gegebenenfalls muss für das Fahrzeug eine Erweiterung des Versicherungsschutzes erfolgen, sofern das Fahrzeug (z.B. landwirtschaftliches Fahrzeug o.ä.) anders als üblicherweise vorgesehen im Zug eingesetzt wird. Alle Fahrzeuge müssen über eine grüne Umweltplakette verfügen, ausgenommen sind Traktoren oder Oldtimer mit H-Kennzeichen. Fahrzeugführer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen.

4.

Stromaggregate auf teilnehmenden Karnevalswagen oder sonstigen Fahrzeugen müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen und dürfen auf dem Wagen o.ä. keinesfalls in geschlossenen Räumen ohne ausreichende, ordnungsgemäße Belüftung installiert oder betrieben werden. Die Installation und der Betrieb von Stromaggregaten auf den teilnehmenden Karnevalswagen oder Fahrzeugen müssen ebenfalls den einschlägigen Sicherheitsvorschriften genügen. Ersatztreibstoff für das Nachtanken der Stromaggregate darf nur in zugelassenen Behältnissen transportiert werden. Die Verwendung von Stromaggregaten obliegt der alleinigen Verantwortung der teilnehmenden Vereine und Privatgruppen, eine diesbezügliche Haftung des AAK ist grundsätzlich bereits ausgeschlossen. Der Betrieb von Stromaggregaten erfolgt ausschließlich in eigener Verantwortung des Teilnehmers.

5.

Jedes an einem Zug teilnehmende Fahrzeug o.ä. einschließlich Karnevalswagen oder sonstiger Anhänger muss über erforderliche Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher mit zutreffender Brandklasse) und Unterlegkeile verfügen.

6.

Grundsätzlich dürfen Fahrzeuge im Zug nur eingesetzt werden, wenn ein Verantwortlicher des Zugteilnehmers vor dem Zug nachweislich an einer entsprechenden Sicherheitseinweisung teilgenommen hat. Der diesbezügliche Pflichttermin wird durch die Zugleitung mitgeteilt.

§ 8 Musikanlagen

1.

Der Einsatz einer Musik- und Sprechanlage auf Fahrzeugen, Karnevalswagen o.ä. ist bei der Zuganmeldung zwingend anzugeben. Erfolgt keine diesbezügliche Anmeldung, kann die Zugleitung den Einsatz der Anlage untersagen, bei Zuwiderhandlungen kann die Zugleitung einen Ausschluss vom Zug aussprechen.

2.

In den Umzügen darf ausschließlich Karnevals- und Stimmungsmusik abgespielt werden. Das Abspielen von Techno-Musik o.ä. ist untersagt, bei Zuwiderhandlungen kann die Zugleitung einen Ausschluss vom Zug aussprechen.

3.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer oder Zuschauer darf die Lautstärke der mittels Musikanlagen o.ä. abgespielten Musik auf Wagen oder sonstigen am Zug teilnehmenden Gefährten 90 dBA nicht überschreiten. Musik- und Lautsprecheranlagen dürfen erst nach Einfahrt in den Aufstellungsbereich des Zuges eingeschaltet werden, am Ende des Zuges sind die Musik- und Lautsprecheranlagen abzuschalten. Die Zugleitung behält sich jederzeitige Schallmessungen ausdrücklich vor. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann zum Zugausschluss oder einem Ausschluss für kommende Züge führen.

4.

Eine eventuell erforderliche Anmeldung für das Abspielen von Musik bei der GEMA obliegt ausschließlich den Teilnehmern, die anfallende GEMA-Gebühren sind von den Teilnehmern zu tragen.

§ 9

Teilnahme von Pferden und Pferdegespannen

1.

Der Einsatz von Reitpferden und Pferdegespannen ist im "Leitfaden zur Teilnahme von Pferden an den Karnevalszügen des FestAusschusses Aachener Karneval (Kinderkostüm- und Rosenmontagszug)" in der 1. Auflage Oktober 2017 geregelt.

2.

Die Verkehrssicherungspflicht und die (Verkehr-) Tauglichkeit von Pferden und Gespannen liegt ausschließlich beim jeweiligen Zugteilnehmer.

§ 10

Stadtteilprinzen

Die Mitfahrt von Stadtteilprinzen ist im Prinzenkostüm erlaubt, die Stadtteilprinzen dürfen jedoch ausdrücklich keine Federn o.ä. tragen. Die Wagen der Stadtteilprinzen müssen als Gesellschaftswagen gekennzeichnet sein und eine Kennzeichnung dazu enthalten, aus welchem Stadtteil der Stadtteilprinz kommt.

§ 11

Teilnahmegebühren

1.

Die Teilnahme am Rosenmontagszug ist kostenpflichtig. Die einzelnen Vereine/Privatgruppen haben die voraussichtliche Teilnehmeranzahl und die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und Karnevalswagen o.ä. vor dem Zug im Rahmen der Zuganmeldung an die Zugleitung mitzuteilen, diese leitet die gemeldeten Teilnehmerzahlen zur Abrechnung an den Schatzmeister des AAK weiter.

2.

Die tatsächliche Teilnehmeranzahl der am Zug teilnehmenden AAK-Vereine hat binnen zwei Wochen nach dem Zug zwecks Erstellung der endgültigen Abrechnung an den Schatzmeister des AAK zu erfolgen.

3.

Die Abrechnung der Teilnehmergebühren und der Fahrzeugpauschalen erfolgt für Privatgruppen vor dem jeweiligen Zug.

4.

Der AAK ist berechtigt, die Zugteilnahme für Privatgruppen zu untersagen, sofern die berechnete Zuggebühr nicht vor dem Umzug in voller Höhe entrichtet wurde.

5.

Der AAK behält sich vor, die Anzahl der teilnehmenden Personen und Fahrzeuge vor Beginn oder während des Zuges zu kontrollieren und entsprechende Dokumentationen (Bild- und Videoaufnahmen) zu erstellen. Hierbei festgestellte Abweichungen zu den Anmeldezahlen führen zu einer Nachberechnung der Teilnehmer- und Fahrzeugbeiträge.

6.

Die personen- und fahrzeugbezogenen Zuggebühren werden in der entsprechenden Beitragsordnung des AAK festgelegt. Eine Zugteilnahme ist von der Anerkennung der jeweils geltenden Beitragsordnung abhängig.

§ 12 Ordnungsdienste

1.

Der teilnehmende Verein, bzw. die teilnehmende Privatgruppe hat der Zugleitung mit der Zuganmeldung einen Verantwortlichen für den Ordnungsdienst an teilnehmenden Fahrzeugen jeglicher Art namentlich mit aktuellen Kontaktdaten zu benennen. Die entsprechende Kommunikationsform legt die Zugleitung fest.

2.

Der Verantwortliche für den Ordnungsdienst des Fahrzeuges regelt in eigener Verantwortung den Ordnungsdienst am und auf dem Fahrzeug. Während des Zuges sind die Fahrzeuge von Wagenbegleitern (Wagenengel), die ein Mindestalter von 18 Jahren haben müssen und durch Warnwesten kenntlich zu machen sind, zu begleiten. Die Anzahl der Wagenbegleiter je Fahrzeug legt die Zugleitung fest. Die Wagenbegleiter dürfen weder verkleidet (z.B. Masken, Ganzkörperverkleidung) noch alkoholisiert, bzw. restalkoholisiert sein.

3.

Jeder Verein hat für den Kinderkostümzug 4 und für den Rosenmontagszug 2 Streckenposten zu stellen.

4.

Für die Fahrzeugführer/Ordnungsdienste/Streckenposten/Wagenbegleiter und Zugordner besteht absolutes Alkoholverbot. Den Weisungen und Zeichen von Polizeibeamten sowie der Zugleitung, dem Sicherkoordinator und vom AAK beauftragter Ordnungskräfte ist unverzüglich Folge zu leisten.

5.

Grundsätzlich dürfen Fahrzeugführer/Ordnungsdienste/Streckenposten/Wagenbegleiter und Zugordner im Zug nur dann eingesetzt werden, wenn ein Verantwortlicher des diese Kräfte stellenden Vereins/Privatgruppe vor dem Zug an einer entsprechenden Sicherheitseinweisung nachweislich teilgenommen hat. Der Verantwortliche hat die von seinem Verein/Privatgruppe eingesetzten Kräfte eigenverantwortlich über die Sicherheitseinweisung zu instruieren. Der diesbezügliche Pflichttermin wird durch die Zugleitung mitgeteilt.

§ 13 Sonstige Bedingungen

1.

Das offene Konsumieren von Alkohol in den Zügen ist untersagt.

2.

Aktivitäten, die die Fortbewegung des Zuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet.

3.

Sollte ein Fahrzeug/Gespann während des Umzuges ausfallen, so muss dieses umgehend, d.h. schnellstmöglich ohne schuldhaftes Verzögerung aus dem Zug entfernt werden, um den Fortgang des Zuges nicht zu verzögern.

§ 14 Versicherungen

1.

Der AAK weist als Veranstalter alle Zugteilnehmer ausdrücklich darauf hin, dass die Teilnahme an den Zügen grundsätzlich und ausschließlich auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko in eigener Verantwortung erfolgt.

2.

Der AAK hat für die Züge

a.

eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche Personen- oder Sachschäden fremder Dritter (nicht Zugteilnehmer) abdeckt, sowie

b.

eine Unfallversicherung für die Zugteilnehmer abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen können über den AAK abgefragt werden.

3.

Die zur Zugteilnahme angemeldeten Personen sowie die angemeldeten Kraftfahrzeuge und Karnevalswagen und Pferde, bzw. Pferdegespanne o.ä. sind während des Umzuges und der unmittelbaren An- und Abfahrt durch die dem AAK angeschlossenen Vereine und die Privatgruppen auf eigene Kosten gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden ausreichend zu versichern. Der AAK übernimmt insofern keinerlei Beratung oder Haftung für den Fall einer Nichtversicherung oder einer mangelnden Deckung. Dies ist alleinige Obliegenheit der an den Zügen teilnehmenden Vereine und Privatgruppen.

§ 15

Haftung des AAK

1.

Die Haftung des AAK für jegliche Sach- und Vermögensschäden, die durch einfaches fahrlässiges Verhalten des Veranstalters oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen, ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Teilnehmer haftet der AAK im Falle des Vertretenmüssens nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2.

Von den vorgenannten Haftungsausschlüssen und Einschränkungen wird auch die persönliche Schadensersatzhaftung der Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters umfasst. Bei nicht ordnungsgemäßem Verhalten wird eine Haftung des AAK ausgeschlossen.

3.

Für etwaige Ansprüche Dritter, wie GEMA, Steuern etc., die wegen von der Anmeldung abweichenden Angaben zu entrichten sind oder aus anderen unerlaubten Handlungen der Teilnehmer herrühren, haftet nicht der AAK, sondern ausschließlich der verursachende Teilnehmer.

Aachen, im Dezember 2018

Der Vorstand des FestAusschuss Aachener Karneval e.V.